

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 19 (1946-1947)

Heft: 3

Artikel: Schutz des Pflegekindes

Autor: Hess, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutz des Pflegekindes

von Dr. iur. Max Hess, Zollikon

Präsident der Schweiz. Studienkommission für das Pflegekinderwesen

Vorbemerkung der Redaktion. Herr Dr. Hess, der Präsident der Schweiz. Studienkommission für das Pflegekinderwesen und der Pflegekinderkommission des Bezirkes Zürich-Land, stellt uns die nachfolgend veröffentlichten Darlegungen zur Verfügung, die als Antwort auf den im Märzheft der SER veröffentlichten Aufsatz von C. A. Loosli „Das Pflegekinder-Elend“, gedacht sind. Gehendem Grundsatz der SER die Probleme objektiv und unabhängig zu betrachten, gehen wir gerne auch der Replik von Herrn Dr. Hess Raum.

L.

Unter dem Titel „Pflegekinder-Elend“ hat C. A. Loosli in der März-Nummer dieser Zeitschrift die trostlose Situation aufgezeigt, unter der Pflegekinder zu leben und zu leiden haben. Dabei dürfen jedoch weder die Notlage dieser Kinder noch die Unzulänglichkeiten der Behörden und Aufsichtsinstanzen schlechthin verallgemeinert werden. Um gerecht zu sein, muss auch gesagt werden, dass die Grosszahl der Pflegekinder wirklich gut gehalten wird, und zwar nicht nur äusserlich, sondern auch in menschlich-seelischer Beziehung. Ebenso gibt es sogar Behördemitglieder und Funktionäre der öffentlichen Verwaltung, die sich ihrer fürsorgerischen Aufgaben und Verantwortung voll bewusst sind. Auch in solchen Menschen dürfen wir an das „keimbereite Gute“ glauben. Diese Feststellung soll durchaus nicht über die vorhandenen Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten hinwegtäuschen oder bestimmte Personen von ihrer Verantwortung befreien — es handelt sich vielmehr um eine Präzisierung der tatsächlichen Situation.

Eine solche Präzisierung ist in verschiedener Hinsicht nötig. Jeder einsichtige Fürsorger weiss, dass ein Kind wenn immer möglich durch seine Eltern erzogen werden sollte. Die Wegnahme aus der eigenen Familie kann und darf deshalb nur aus wirklich ganz zwingenden Gründen erfolgen. Die schlechte Finanzlage an sich darf für die anderweitige Platzierung eines Kindes keinen hinreichenden Grund bilden. Nach meinen persönlichen Erfahrungen in der praktischen Fürsorge zögert man jedoch häufig allzulange mit der Wegnahme eines Kindes aus dem eigenen, ganz unzulänglichen und ungesunden Milieu. Die vorzeitige und verfrühte Wegnahme eines Kindes aus seiner Familie stellt in der Schweiz bestimmt die Ausnahme dar, die noch am ehesten von ihrer Aufgabe in keiner Weise gewachsenen Armenpflegen praktiziert wird. Kann das Kind nicht in der eigenen Familie erzogen werden, so soll die geeignete Unterbringung in einer Familie oder in

einem Heim angeordnet werden. Massgebend für die Wahl muss das Wohl des Kindes bleiben. Dass Kinder in der eigenen Familie ebenso gefährdet sein können wie bei Pflegeeltern, haben eine ganze Anzahl Fälle von krasser Misshandlung durch die eigenen Eltern zur Genüge dargetan. Es geht nicht darum, die natürliche Familie gegen die Pflegefamilie auszuspielen. Immer muss der verantwortungsbewusste Fürsorger das Wohl des Kindes im Auge behalten.

Bei allen Behörden und Instanzen, die sich mit Kinderschutz zu befassen haben, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass finanzielle Erwägungen nie den Ausschlag geben dürfen. Bei gutem Willen und der richtigen Einstellung zur fürsorgerischen Arbeit wird es auch regelmässig möglich sein, auf irgend eine Art die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Hier gehen wir mit C. A. Loosli durchaus einig. Dagegen geht es zu weit, das mangelhafte Kost- und Pflegegeld für das Elend und die Mißstände im Pflegekinderwesen verantwortlich machen zu wollen. Jeder Fürsorger weiss, dass gerade jene Leute, die gegen ein ganz unbedeutend kleines Kostgeld ein Kind annehmen, in erhöhtem Masse bereit sind, Vater- und Mutterstelle zu versehen. Bei ihnen bildet ja nicht der finanzielle Vorteil das Motiv zur Aufnahme eines Pflegekindes. Dass aber heute die Öffentlichkeit nicht bestimmte Verpflichtungen auf einzelne Bürger abwälzen soll, ist selbstverständlich. Ebenso wenig darf ein Kind, das in eine Anstalt oder in ein Heim gehört, nur des niedrigeren Pflegegeldes wegen in Familienpflege gegeben werden. Aus diesen Ueberlegungen müssen wir unbedingt für eine angemessene Entschädigung der Pflegefamilie eintreten.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass Kinder und Jugendliche nicht nur durch Armenbehörden in Pflege gegeben werden. Als Versorger kommen die eigenen Eltern, Verwandte, Organe der freiwilligen privaten und freiwilligen staatlichen Jugendhilfe ebenso sehr in Frage wie Armen-, Vormundschafts- und Jugendstraßbehörden. Solchen Kindern muss — unabhängig vom Versorger und neben demselben — ein wirksamer Schutz gewährt werden. Wenn C. A. Loosli nun aber behauptet, dass alle Pflegekinder nach Art. 368, Abs. 1 ZGB unter Vormundschaft gestellt werden müssen, was in der Praxis regelmässig missachtet werde, so muss dieser irrtümlichen Rechtsauffassung energisch entgegen getreten werden. Die zitierte Ge-

setzesstelle verlangt die Anordnung einer Vormundschaft für alle Minderjährigen, die nicht unter der elterlichen Gewalt stehen, also für Vollwaisen, für Kinder, deren Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden ist, und in der Regel auch für uneheliche Kinder. Das Gesetz bestimmt genau, unter welchen Voraussetzungen den Eltern die elterliche Gewalt entzogen oder auf sie nicht übertragen werden darf. Und nur unter dieser Voraussetzung kann für ein Kind Vormundschaft angeordnet werden. Das Gesetz verlangt aber nirgends, dass Kinder, die sich nicht bei ihren leiblichen Eltern aufhalten, unter Vormundschaft zu stellen seien! Den Vormundschafts- und Jugendstraßbehörden (und gelegentlich auch den Armenbehörden) steht ja gerade die Befugnis zu, ohne Entzug der elterlichen Gewalt und damit auch ohne Anordnung einer Vormundschaft Kinder und Jugendliche nötigenfalls ausserhalb der eigenen Familie zu plazieren. Der Entzug der elterlichen Gewalt und damit die Unterstellung unter Vormundschaft muss die letzte Massnahme bleiben für Fälle, in denen Eltern gegenüber den Kindern restlos versagt haben.

Der Schutz des Pflegekindes kann und darf nicht über die Vormundschaft gehen. Durch den Entzug der elterlichen Gewalt würde vielen Eltern ein sinnloses Unrecht zugefügt. Das Kind in der Fremdfamilie muss durch eine besondere Pflegekinderfürsorge betreut werden, die schon durch die blossе Tatsache des Pflegeverhältnisses in Funktion zu treten hat und — im Gegensatz zum gesamten übrigen Jugendschutz — nicht erst dann sich eines Kindes annimmt, wenn bestimmte Mißstände festgestellt worden sind. Dieser prophylaktische und fürsorgerisch unendlich wichtige Pflegekinderschutz bedarf des Ausbaues. Zu diesem Zweck hat die Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit eine

Studienkommission eingesetzt, die unter Wahrung der föderativen Struktur der Schweiz den einzelnen Kantonen konkrete Vorschläge für die Verbesserung der Gesetzgebung unterbreiten will. Ferner beabsichtigt diese Kommission, konkrete Anregungen für eine straffe und wirksame Durchführung der Kontrolle zu geben. Und schliesslich wird sie sich überhaupt mit allen Fragen beschäftigen, die der sittlichen und sozialen Hebung des Pflegekinderwesens dienen.

Wir sind überzeugt, dass die Anregungen dieser Kommission bei den einzelnen Kantonen positiv aufgenommen und dass die erforderlichen Reformen unverzüglich anhand genommen werden dürften, weshalb schon unsere Generation einen praktischen Erfolg wird feststellen können. Dabei darf jedoch der einzelne in den behördlichen Massnahmen nie ein Allerweltsheilmittel erblicken: So, wie die Ordnungspolizei ohne die aktive und verständnisvolle Mitwirkung des Publikums den Strassenverkehr nicht zu lenken vermag, so sind auch die Organe der Pflegekinderkontrolle und alle jene Privatpersonen und Instanzen, die als Versorger von Kindern auftreten, auf die aktive Mitarbeit der gesamten Bevölkerung angewiesen. Nur wenn sich jeder Bürger für das Los seines Nächsten mitverantwortlich fühlt, nur dann wird es auf die Dauer möglich sein, die Mißstände im Pflegekinderwesen wirklich auszumerzen. So darf auch das Pflegekinderwesen nicht als die isolierte Aufgabe einiger amtlichen Stellen oder Behörden aufgefasst werden. Jeder einzelne muss sich hier mitverantwortlich und mitverantwortlich fühlen. Jeder einzelne besitzt unbedingt das Recht zur Kritik; alle Kritik soll aber letzten Endes aufbauend und nicht destruktiv wirken; und jeder einzelne muss sich schliesslich verpflichtet fühlen, mit der Kritik bei sich selbst zu beginnen.

Pädagogische Miniaturen

Von Dr. phil. Hans Keller, St. Gallen

I. Le plébiscite de tous les jours

Man spricht von der Demokratie als einem plébiscite de tous les jours: passt der Ausdruck nicht ebenso sehr auf die Schule? Täglich, in jeder Klasse findet eine geheime Abstimmung über den Lehrer statt. In jeder Stunde ist der Unterrichtende Gegenstand einer stillschweigenden Meinungskundgebung der Schüler, die unter Umständen auch recht laute Formen annimmt. Wehe dem Lehrer, der vor diesem Forum nicht besteht! Die Augen der Klasse, die schärfsten Augen, die es auf dieser Welt gibt, wie Ernst Wiechert sagt, sehen mehr als wir gemeinhin annehmen. Sie bemerken oft sogar Dinge, die wir mit Erfolg vor unsern erwachsenen Mitmenschen verbergen. Die jungen Leute beobachten Haltung, Auftreten, Gang, Gebärden, Kleidung, Sprechweise und Eigentümlichkeiten; sie ziehen daraus ihre Schlüsse, weniger nach den Regeln der Psychologie als

auf Grund von Witterung und Instinkt. Eine Vergesslichkeit, eine Anwandlung von Gereiztheit oder Ungeduld, ein Nachlassen der Aufmerksamkeit, eine Ungerechtigkeit gegenüber einem der ihnen: das alles wird von den Schülern mit einer Genauigkeit registriert, über die wir vermutlich erschrecken würden, wenn wir uns ständig davon Rechenschaft gäben. Und dann, plötzlich und unvermittelt, ohne dass ein Wort gewechselt worden wäre, ist das Urteil da: Annahme oder Ablehnung. Die vox populi hat gesprochen, und es ist nicht leicht, gegen das Nein einer solchen Sentenz eine Revision einzuleiten.

Diese wichtige Entscheidung des Schulvolks, eine Art Gottesurteil über den Lehrer, fällt vielfach schon in der ersten Stunde. Man kennt aus der neueren Literatur geradezu klassische Beschreibungen dieses Vorgangs: der Lehrer wird beschnuppert, man tastet gegen-